

RS OGH 1966/6/21 8Ob168/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1966

Norm

ABGB §1098 Ild

Rechtssatz

Steht einem Mieter auf Grund des Mietvertrages das Recht zu, die Auffahrtsrampe zu einem Lagerhaus mitzubedenützen, so ergibt sich, wenn der Umfang dieses Benützungsrechtes im Mietvertrag nicht näher bestimmt ist, einerseits aus dem Zweck einer Rampe zu einem Lagerhaus, daß sie nicht einer längeren Lagerung von Gütern zu dienen hat, und andererseits aus der Tatsache des bloßen Mitbenützungsrechtes, daß die anderen Mitbenützer in der Benützung der Rampe nicht wesentlich gehindert werden dürfen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 168/66
Entscheidungstext OGH 21.06.1966 8 Ob 168/66
Veröff: MietSlg 18714

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0024941

Dokumentnummer

JJR_19660621_OGH0002_0080OB00168_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at